

Allgemeine Bedingungen für die Erstellung von Datenverarbeitungsprogramme

durch datengarten // kober thomas

1 Begriffsdefinitionen

- 1.1 Die Firma datengarten // kober thomas nachstehend datengarten genannt
- 1.2 Die beschriebenen Datenverarbeitungsprogramme werden nachstehend kurz als "Programme" bezeichnet.
- 1.3 Alle zu erstellenden Text, Diagramme, Dokumente und Dokumentationen werden nachfolgend Unterlagen genannt.

2 Erstellung der Programme und der ergänzenden Unterlagen

- 2.1 Der Leistungsumfang, sowie die auszuliefernden Unterlagen werden für jedes Programm gesondert vereinbart.
- 2.2 Die für die Erstellung der Programme benötigte Rechenzeit stellt Datengarten auf einer geeigneten Datenverarbeitungsanlage zur Verfügung, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

3 Lieferfristen

- 3.1 Fristen für die Lieferung der Programme und für die sonstigen von Datengarten zu erbringenden Leistungen werden gesondert vereinbart.
- 3.2 Die Fristen verlängern sich angemessen, wenn die endgültige und verbindliche Fassung des Pflichtenheftes oder der sonstigen für die Erstellung benötigten Unterlagen aus von Datengarten nicht zu vertretenden Gründen nicht zu dem Termin vorliegen, der für den Beginn der Programmerstellung vorgesehen ist. Dasselbe gilt, wenn durch eine nachträgliche Änderung des Pflichtenheftes oder durch eine verspätete Übergabe der Testdaten durch den Auftraggeber oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Umstände Datengarten in der ordnungsgemässen Durchführung des Vertrages behindert wird. Als von Datengarten nicht zu vertretende Umstände gelten insbesondere Verzögerungen oder Mängel der Leistungen, die im Rahmen der Zusammenarbeit vom Auftraggeber zu erbringen sind, ferner Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik und Aussperrung.

4 Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern

- 4.1 Datengarten erhält vom Auftraggeber alle für die Erstellung der Programme benötigten Unterlagen, Informationen und Daten. Hierzu gehören, wenn nicht anderes vereinbart ist, ein vollständiges Pflichtenheft, ferner Testdaten, insbesondere für den Abnahmetest, in maschinenlesbarer Form.

4.2 Das Pflichtenheft muss Datengarten bei Beginn der Programmerstellung in endgültiger und verbindlicher Fassung vorliegen. Datengarten ist verpflichtet, die ihr zu diesem Zweck angemessene Zeit vor Beginn der Programmerstellung zu übergebenden Beschreibungen zu prüfen. Das Pflichtenheft wird verbindlich, wenn Datengarten sich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, es der Programmerstellung zugrunde zulegen.

4.3 Wünscht ein Vertragspartner die Änderung einer verbindlichen Fassung des Pflichtenheftes oder sonstiger, für die Erstellung der Programme benötigter Unterlagen, so wird die Änderung nur verbindlich, wenn der andere Vertragspartner ihr schriftlich zugestimmt hat.

4.4 Der Auftraggeber wird alle Datengarten übergebenen Daten bei sich zusätzlich verwahren, so dass sie bei Beschädigung oder Verlust von Datenträgermaterial rekonstruiert werden können.

4.5 Jeder Vertragspartner benennt dem anderen einen sachkundigen Mitarbeiter, der zur Durchführung dieses Vertrages erforderliche Auskünfte zu erteilen und Entscheidungen herbeizuführen hat.

4.6 Führt Datengarten Arbeiten im Betrieb des Auftraggebers durch, so stellt dieser angemessen ausgestattete Arbeitsplätze zur Verfügung.

4.7 Sofern nicht schriftlich anderes vereinbart wird, ist die Erbringung von Schulungsleistungen durch Datengarten nicht vom Vertrag umfasst.

5 Abnahme, Gewährleistung, Haftung

5.1 Jedes Programm wird unverzüglich, nachdem Datengarten das Programm und die mit den Testdaten des Auftraggebers erzielten Testergebnisse übergeben hat, vom Auftraggeber abgenommen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so hat Datengarten die Mängel innerhalb angemessener Frist unentgeltlich zu beseitigen und das betreffende Programm wird erneut zur Abnahme bereitgestellt. Unterlässt der Auftraggeber die Abnahme aus einem anderen Grund als wegen eines erheblichen Mangels, der die Benutzung des Programms unmöglich macht, so gilt das Programm 4 Wochen nach Übergabe des Programms, spätestens jedoch mit Einsatz oder Weitergabe des Programms, als abgenommen.

5.2 Mängel im Sinne der Abnahme und der Gewährleistung sind reproduzierbare Abweichungen der Funktionsweise der erstellten Software von der in der übergebenen Dokumentation bzw. dem Pflichtenheft festgelegten Funktionsweise, wenn dadurch die Benutzung der Software beeinträchtigt wird. Fehlerhafte Funktionsweisen der erstellten Software, die infolge von Mängeln in der Umgebung (z.B. Hardware, Betriebssystem, Fremdsoftware, Eingaben usw.) auftreten, gelten nicht als Mängel. Der Nachweis von Fehlern in der Umgebung gehört nicht zu den zu erbringenden Leistungen und wird daher nach Aufwand verrechnet.

5.3 Mängel, die innerhalb einer Gewährleistungsfrist von 6 Monaten nach der Abnahme eines Programmes auftreten und vom Auftraggeber unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich gerügt werden, hat Datengarten innerhalb angemessener Frist unentgeltlich zu beseitigen. Datengarten erhält vom Auftraggeber alle für die Fehlerbeseitigung benötigten Unterlagen und Informationen. Allfällige, vom Auftraggeber im Zuge der Gewährleistung gewünschte Reisen von Mitarbeitern von Datengarten, werden nach den jeweils bei Datengarten geltenden Reisekostenbestimmungen gesondert in Rechnung gestellt.

5.4 Für ein Programm, das der Auftraggeber über Schnittstellen erweitert hat, die gemäss Programmbeschreibung dafür vorgesehen sind, leistet Datengarten bis zur Schnittstelle Gewähr, wenn der Fehler durch das von Datengarten erstellte Programm verursacht wird. Im übrigen ist die Gewährleistung für vom Auftraggeber geänderte Programme ausgeschlossen, auch wenn in einem nicht geänderten Teil ein Fehler auftritt.

5.5 Datengarten haftet für einen von ihr zu vertretenden Personenschaden unbeschränkt und ersetzt bei einem von ihr zu vertretenden direkten Sachschaden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sachen bis zur Höhe von 3 % der Auftragssumme. Bei Verlust oder Beschädigung von Daten oder Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten.

5.6 Weitergehende als die in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen irgendwelcher Schäden aus Beratung, Unterstützung bei der Einführung der Softwareprodukte oder Softwareproduktfehlern sind ausgeschlossen, soweit nicht z.B. wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder aus dem Titel der Produkthaftung zwingend gehaftet wird.

6 Vergütung, Rechte an den Vertragsgegenständen

6.1 Die Vergütung für die Programme und die sonstigen von Datengarten zu erbringenden Leistungen wird gesondert vereinbart. Neben dieser Vergütung wird die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung gestellt.

6.2 Entsteht wegen einer nachträglichen Änderung des Pflichtenheftes oder sonstiger für die Erstellung der Programme benötigter Unterlagen durch den Auftraggeber oder wegen sonstiger vom Auftraggeber zu vertretender Umstände für Datengarten ein zusätzlicher Aufwand an Arbeits-, Weg- und Rechenzeit, so wird dieser Aufwand vom Auftraggeber zu den bei Datengarten üblichen Sätzen vergütet. Gleiches gilt in Abweichung von Ziffer 4.1 und 4.2, soweit Mängel der von Datengarten zu erbringenden Leistungen durch nicht von Datengarten zu vertretende Umstände, insbesondere durch Fehler in den Unterlagen oder Daten, die Datengarten vom Auftraggeber für die Erstellung der Programme erhalten hat, verursacht sind.

6.3 Die Preise entsprechen den bei Vertragsabschluss gültigen Listenpreisen von Datengarten. Sollten sich bis zur Erbringung der Leistungen die Listenpreise ändern, so behält Datengarten sich vor, die am Tage der Erbringung der Leistung geltenden Listenpreise in Rechnung zu stellen.

6.4 Bei Zahlungsverzug stehen Datengarten Verzugszinsen in Höhe von 4,5% p.a. über der jeweilige Bankrate zu.

6.5 Nach der vollständigen Bezahlung der Datengarten zustehenden Vergütung geht das nicht ausschliessliche Recht zur beliebigen Benutzung und Verwendung der Programme sowie das Eigentum an den Unterlagen auf den Auftraggeber über.

6.6 Datengarten ist berechtigt, mit Forderungen aus diesem Vertrag Forderungen des Auftraggebers durch Aufrechnung zu tilgen.

7 Geheimhaltung, Unteraufträge, Verwahrungspflicht

7.1 Datengarten wird alle Unterlagen, Informationen und Daten, die sie zur Durchführung des Vertrages erhält und die ihr als vertraulich bezeichnet werden, nur zur Durchführung dieses Vertrages verwenden. Solange und soweit sie nicht allgemein bekannt geworden sind oder der Auftraggeber einer Bekanntgabe vorher zugestimmt hat, wird Datengarten die genannten Unterlagen und Informationen gegenüber an der Durchführung nicht beteiligten Dritten vertraulich behandeln. Diese Pflichten bleiben auch nach der Beendigung des Vertrages bestehen.

7.2 Datengarten kann Unteraufträge vergeben, hat aber den Unterauftragnehmern der Ziffer 6.1 entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen.

7.3 Datengarten ist berechtigt, die Unterlagen und Daten, die sie zur Durchführung des Vertrages erhält, bis zum Ablauf der Gewährleistungspflicht zu verwahren.

8 Gerichtsstand, Vertragsänderungen, Zustimmung gemäss Datenschutzgesetz, Salvatorische Klausel

8.1 Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten, einschliesslich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen, wird die ausschliessliche Zuständigkeit des für Weiz sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart. Diese Bedingungen unterliegen österreichischem Recht mit Ausnahme jener Bestimmungen, die auf das Recht anderer Staaten verweisen.

8.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

8.3 Sollten Bestimmungen aus diesen Bedingungen oder aus Zusatzvereinbarungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Datengarten und der Auftraggeber werden sich in diesen Fällen um Regelungen bemühen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen.